

M i t s - Blatt.

No. 51. Marienwerder, den 21sten Dezember 1838.

Ober-Präsidial-Bekanntmachung.

Bei Seine Königliche Hoheit dem Prinzen August von Preußen als General-Inspekteur und Chef der Artillerie, werden öfters Gesuche um Entlassung oder einstweilige Beurlaubung von Artilleristen von Seiten ihrer Angehörigen angebracht, in der Meinung daß die Erfüllung dieser Gesuche auf diesem Wege schleuniger erfolgen könne. Dies ist jedoch nicht der Fall, vielmehr wird die Entscheidung über diese Gesuche, welche von dem betreffenden Königlichen General-Commando nach vorherigem Schriftwechsel mit den Civil-Behörden erfolgt, durch die Absendung der Gesuche nach Berlin, durch Aufwendung von Postporto nur kostspielig und dieselbe ist aberdien mit Zeitverlust verbunden.

Bestimmungsmäßig sind die Gesuche um Entlassung der in Reihe und Glied stehenden Soldaten von ihren Angehörigen an die betreffenden Landräthe zu richten, welche in sofern diese Gesuche gehörig begründet sind, berelt sein werden, wegen Gewährung derselben in dringenden Fällen sogleich, sonst aber in den bestehenden Terminen Einleitungen zu treffen. Es wird daher anempfohlen, vorkommenden Falls die Gesuche in dieser Angelegenheit bei dem Landrath des betreffenden Kreises anzubringen.

Königsberg, den 8ten Dezember 1838.

Der Ober-Präsident von Preußen.

Für denselben

Dolina-Wundlacken.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

Warnung vor den schädlichen Wirkungen des Kohlendampfes.

Obgleich die oft tödlichen Folgen der Anfüllung bewohnter und geschlossener Räume mit Kohlendampf, welche als Wirkung des zu zeitigen Schließens der Röhren an den Ofen, vor beendigter Verglühung der Kohlen in denselben, in Marienwerder den 22sten Dezember 1838.

oder des Einstellens von Gefäßen mit glühenden Kohlen in die Zimmer einzutragen, allgemein bekannt sind, auch unser Amtsblatt vom Jahre 1815 (No. 4.) eine durch traurige Beispiele unterstützte Warnung vor den nachtheiligen und lebensgefährlichen Einflüssen des Kohlendampfes enthält, so haben uns dennoch mehrere traurige Erfahrungen zu der betrübenden Wahrnehmung gebracht, daß jene wohlgemeinten Warnungen theilweise noch unbeachtet gelassen und hierdurch alljährlich Unglücksfälle herbeigeführt werden.

Wir finden uns hierdurch veranlaßt, zur Abwendung ähnlicher Ereignisse die Einwohner unseres Verwaltungs-Bezirkes von neuem darauf aufmerksam zu machen: daß glühende in verschlossenen Räumen verglimmende Kohlen, eine Lustart entwickeln, welche ihre im Anfang betäubende, später tödlich werdende Einwirkung um so leichter und sicherer auszuüben vermag, als sie nur seiten zeitig genug den Sinnen wahrnehmbar wird.

Es ist deshalb die Pflicht eines jeden Familien- und Hausvorstandes genau darüber zu wachen, daß das Schließen der Röhren an den Ofen vor dem beendigten gänzlichen Verglimmen der Kohlen in denselben unterlassen und die Aufstellung von Gefäßen mit glühenden Kohlen in geschlossenen und bewohnten Räumen verhütet wird.

Diejenigen, welche sich dennoch eines unvorsichtigen Gebrauches der Kohlen in verschlossenen Gemächern, wo der Dampf den darin befindlichen Personen gefährlich werden kann, schuldig machen, verwirken aber nach Inhalt des §. 731. Thl. 2. Tit. 29. des allgemeinen Landrechts, auch wenn hierdurch kein Schaden entstanden ist, eine Geldbuße von 3 bis 10. Rthlr. oder verhältnismäßige Gefängnisstrafe, und die Polizei-Behörden haben daher das Publikum hierauf gleichsam aufmerksam zu machen.

Die den durch Kohlendunst Verunglückten sofort zu leistende Hilfe besteht zunächst in der schleunigen Reinigung der Luft durch Öffnen der Thüren, Fenster und Ofenröhren.

Erner muß dafür gesorgt werden: daß der Kranke mit erhöhtem Oberleibe auf den Rücken gelegt wird, daß Waschungen und Gießungen des Körpers mit kaltem Wasser, welchem Essig beigemischt werden kann, angeordnet werden und die Reinigung des Mundes, Röhrla des Schlundes und Bürsten des Rückgrades und der inneren Fläche der Schenkel und Arme erfolgt. Außerdem kann dem Verunglückten ein Klystir von kaltem Wasser mit dem dritten Theile Essig geäußert, auch bald darauf ein zweites aus Wasser und 3 — 4 Lb. Kochsalz bestehendes beigebracht, bei schwerer Reduktion des Gesichtes ein kalter Umschlag über den Kopf gelegt und Essig und Saliniat-Geist vor die Nase gehalten werden.

Die Anordnung eines Aderlasses, die Entwicklung von Sauerstoffgas in der Nähe der Verunglücksachen, die Einspritzungen in den Magen und das Einblasen von Luft in die Lungen sind am besten zwar dem alsbald herbeizuholenden Sachverständigen zu überlassen, jedoch wird bei unsichtiger dauernden und nie zu überseilenden Anwendung der obigen Hilfsmittel, schon oft die Rettung des Verunglückten gelingen.

Ueberhaupt ist bei diesen Hilfsleistungen die Regel im Auge zu behalten, daß dieseben so schnell als möglich angewendet und so lange fortgesetzt werden, bis die unzweifelhaftesten Kennzeichen des wirklich erfolgten Ablebens eingetreten sind, da die Rettung solcher Verunglücksachen, wie ein neueres Beispiel im Dr. Croner Kreise bewiesen hat, oft noch nach sechs- und mehrstündiger anscheinend erfolgloser Bemühung dennoch gelingt.

Die Orts-Polizei-Behörden haben diese Bekanntmachung daher auch möglichst bald und allgemein zur Kenntniß des Publikums zu bringen und diese örtliche Publikation stets vor dem Eintritt der kalten Jahreszeit zu erneuern.

Marienwerder, den 8ten Dezember 1838.

Königlich Preussische Regierung.
Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung.

Der wiederholt erlassenen Aufrüttungen ungeachtet, sind von den früher ausgegebenen Bank-Kassen-Scheinen, die hierunter verzeichneten, bis jetzt noch immer nicht zur Realisation gebracht worden. Es werden daher die Inhaber dieser Scheine hierdurch nochmals aufgefordert, dieselben gegen Empfangsnahme des Beitrages in Courant oder Kassen-Anweisungen bis spätestens den 31sten Januar 1839 bei den betreffenden Bank-Kassen einzuliefern, indem nach Ablauf dieser Frist, die gänzliche Praktikation der bis dahin nicht zur Einlösung präsentirten Bank-Kassen-Scheine ausgebracht werden wird.

Geschäftsunkundige machen wir hierbei darauf aufmerksam, daß diese zinslosen Bank-Kassen-Scheine sich von den zinstragenden Bank-Obligationen nicht blos durch den Inhalt, sondern auch durch die Form unterscheiden, indem die Bank-Obligationen auf einem ganzen Papier-Bogen ausgesertigt werden, die Bank-Kassen-Scheine dagegen nur die Größe eines Viertels bogens haben.

Die Bank-Kassen-Scheine, welche von dem Haupt-Bank-Direktorium ausgegeben und unterschrieben sind, dürfen ferner nicht mit den jetzt wert-

losen Kassen-Anweisungen von 1824 verwechselt werden, welche die Königl. Höhe Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden ausgesertigt hat, und denen sie zum Theil in der Größe ähnlich sind.

Berlin, den 20sten November 1838.

Haupt-Bank-Direktorium.
gez. Hundt. Witt. Reichenbach.

A. Haupt-Bank-Kassenscheine.

- Nro. 8120. }
 : 8130. } de 1823 auf J. H. Ebers oder Inhaber lautend { à 300 Rthlr.
 : 9766. } de 1824 auf B. L. Lindau oder Inhaber lautend { à 200 ,
 , 44. } à 500 Rthlr.
 : 1820. } de 1826 } à 100 Rthlr.
 : 4137. } de 1827 } à 100 Rthlr.
 : 8920. } à 500 Rthlr.
 : 9982. }
 : 1490. de 1826 à 200 Rthlr.
 : 1962. de 1826 } à 500 Rthlr.
 : 13906. de 1830 } à 1000 Rthlr.
 Nro. 1570. de 1831 à 1000 Rthlr.
 : 104. 246. 254. 622. 671. 693. 830. 1191. 1281. }
 : 1261. 1351. 1360. 1389. 1534. 1590. 1710. 1772. 1864. }
 : 1895. 2096. 2235. 2329. 2409. 2481. 2793. 2805. 2814. } de 1832
 : 3334. 3352. 3607. 3723. 3752. 3762. 3772. 3798. 3912. } à 100
 : 3913. 3976. 4247. 4275. 4304. 4474. 4711. 4753. 4850. } Rthlr.
 : 4879. 4932. 5414. 5501. }
 : 916. } de 1833 . . à 1000 Rthlr.
 : 1432. }
 : 270. } de 1833 . . à 500 Rthlr.
 : 1601. }

B. Kassenscheine der Bank-Comtoire.

1. zu Breslau.

- Nro. 34. }
 : 353. } de 1832 . . à 500 Rthlr.
 : 717. }
 : 877. }
 : 910. } de 1833 . . à 100 Rthlr.
 : 1025. }

Nro. 107. de 1833 . . à 100 Rthlr.

3. zu Königsberg.

Nro. 321.)

, 530.

, 573. } de 1833 . . à 100 Rthlr.

, 765.

, 972.)

4. zu Stettin.

Nro. 327.)

, 863. } de 1833 . . à 100 Rthlr.

, 1115. }

, 1145.)

Getreide- und Rauchfutter-Durchschnitts-Markt-Preise pro mense
November 1838.

Nach Berlinischen Scheffel.

In den Städten:	Getreide					Weisse Erbse
	Weizen	Noggen	Gerste	Haser		
	Mtl. sg. pf.	Mtl. sg. pf.	Mtl. sg. pf.	Mtl. sg. pf.		
Görlitz	—	1 1 5	— 19 —	— 14 5	1 —	—
Christiburg	2 12 8	1 — 9	— 20 8	— 14 1	1 —	—
Dt. Crone	— — —	1 4 8	— 22 11	— 20 3	1 5 6	—
Culm	2 23 1	1 4 6	— 20 4	— 14 4	1 —	—
Flatow	— — —	1 1 9	— 15 6	— 11 2	1 3 —	—
Graudenz	2 26 1	1 7 —	— 21 2	— 13 11	1 5 2	—
Cöbau	2 — 10	— 26 8	— 18 —	— 12 8	— 28 —	—
Marienwerder	2 7 2	1 2 6	— 20 11	— 13 6	1 — 9	—
Mewe	2 19 9	1 8 2	— 23 2	— 17 1	1 6 6	—
Riesenburg	2 18 9	1 1 8	— 20 1	— 14 11	1 —	—
Schlochau	3 3 9	1 1 1	— 20 2	— 15 9	1 1 3	—
Schweiz	2 18 3	1 4 4	— 19 4	— 14 6	1 — 4	—
Strasburg	2 18 7	— 29 10	— 20 6	— 16 —	— 29 2	—
Thorn	2 18 8	1 5 11	— 19 2	— 14 9	— 28 1	—
Bischofswerder	2 10 4	1 1 8	— 20 —	— 14 —	— 27 3	—
Dt. Eylau	2 — —	— 28 5	— 18 8	— 14 —	— 28 3	—
Freystadt	2 14 3	1 1 5	— 19 8	— 13 3	— 28 3	—
Neuenburg	2 28 8	1 4 5	— 22 8	— 15 11	1 9 2	—
Nosenberg	2 10 —	1 5 —	— 20 —	— 14 —	1 3 —	—
Durchschnittspreis	2 16 4	1 2 8	— 20 11	— 14 8	1 1 5	—

Maute furtcher

In den Städten:	Graue Erbzen	Kartoffeln pro Schtl.	Heu pro Centn. à 110 Pfund	Strah pro Schock	
				v. Winz	v. Sem- ter - Ge- treide
Ntl. sg. pf.	Ntl. sg. pf.	Ntl. sg. pf.	Ntl. sg. pf.	Ntl. sg. pf.	Ntl. sg. pf.
Göris	.	.	6 4	— 15 —	4 —
Grüsburg	.	1 2 6	6 7	— — —	3 15 —
Dt. Grone	.	.	— — —	25 —	3 27 6
Gehn	.	.	5 5	12 —	3 15 —
Kastrow	.	.	5 4	18 —	4 15 —
Graudenz	.	1 5 8	6 1	15 —	3 20 —
Schwab	.	.	5 6	20 —	2 20 —
Marienwerder	.	1 5 11	5 9	— — —	2 11 5 —
Neue	.	1 8 —	6 6	20 —	2 23 —
Wiesenburg	.	1 4 3	6 1	20 —	3 — —
Schlochau	.	.	6 8	18 —	4 26 5 4 13 4
Schweß	.	.	5 6	20 —	4 15 — 4
Strasburg	.	.	8 5	20 —	3 10 —
Thorn	.	.	7 3	12 6	2 12 6 —
Bischofswerder	.	.	6 10	20 —	2 20 — 2 20 —
Dt. Eylau	.	1 — —	6 —	20 —	2 25 —
Freystadt	.	1 5 —	— —	20 —	3 5 — 2 25 —
Neuenburg	.	.	5 —	15 —	2 20 — 2 —
Rosenberg	.	1 5 —	6 —	20 —	3 — —
Durchschnittspreis	1 1 4 6	6 2	18 3	3 10 —	3 9 1

Sicherheits - Polizei.

Der Seite 333. des diesjährigen Amtsblatts Nro. 41. steckbrieflich versorgte Joseph Margoninski ist wieder ergriffen und zur Haft gebracht worden.

Tastrow, den 13ten Dezember 1838.

Königliches Inquisitoriat.

Der im Amtsblatt der Königl. Regierung zu Marienwerder Nro. 43. pag. 343. mitelst Steckbrief vom 15ten October c. verfolgte Arbeitsmann Ignaz Piorrowski ist ergriffen und eingeliefert worden.

Bromberg, den 12ten Dezember 1838.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.